



WBV Lichtenfels-Staffelstein w.V., Kronacher Str. 23, 96215 Lichtenfels

Geschäftsstelle

Telefon 09571 73 563
E-Mail info@wbv-lif-sta.de
WEB www.wbv-lif-sta.de

Sprechzeiten

Mo, Mi, Fr 9.00 - 10.00 Uhr
Di, Do 9.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Erster Vorsitzender Robert Hümmer

Telefon 09572 8724091

Steuernummer 212/111/60508

09. Oktober 2023

Liebe Waldbesitzerinnen,
liebe Waldbesitzer,

grundsätzlich ist die Medienpräsenz von Förstern zu begrüßen. Dennoch stellt sich die Frage, wieso ein einzelner Förster die Deutungshoheit besitzt; sein Name liegt Ihnen sicherlich bereits auf der Zunge.

Ja, es ist Herr Peter Wohlleben und dieser Förster wird häufig mit einer „Aura aus Wahrheiten“ dargestellt, die nicht gerechtfertigt ist. Der überwiegende Teil der „Forstpartie“ in diesem Land geht mit den Aussagen von Herrn Wohlleben wohl nicht konform.

Bezeichnend ist, dass sich die deutsche Medienlandschaft fast nur auf diesen „Experten“ beruft, der unter den Förstern nicht als Maßstab gilt. Durch starke Medienpräsenz wird hier Meinung zu Fachwissen; gerechtfertigt oder nicht.

Jeder Waldbesitzer weiß, dass im Wald viele Wege zum Ziel führen können und es absolute Wahrheiten im Umgang mit der Natur nicht gibt. Eine Maßnahme, die in einem Jahr zu guten Ergebnissen führt, kann im kommenden völlig falsch sein.

Da wir in Bayern einen kompetenten Ansprechpartner für alle Forstfragen haben, ist diese „Beschränkung auf eine Einzelmeinung“ besonders unverständlich. Unsere Förster der WBV vertrauen der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) in Freising.

Dort wird kompetent und wissenschaftlich zum Wohle des Waldes und der Waldbesitzer geforscht. Die zahlreichen Publikationen und Vorträge haben eine hohe fachliche Qualität.

Und anders als bei dem benannten Experten sind die Publikationen, die Sie bei der LWF erhalten, kostenlos. Auf unserer Internetseite können Sie eine empfehlenswerte Publikation der LWF herunterladen. Alle Informationen entnehmen Sie unserem neuen Holzblitz.

Der Wald und der Lebensraum Wald liegt uns allen am Herzen!

Mit waldbaulichen Grüßen

Erster Vorsitzender Robert Hümmer

Änderung der Mitgliedsdaten / Kontodaten

Bei Änderungen der Mitgliedsdaten benötigen wir von Ihnen zwingend das auf unserer Internetseite verfügbare Formblatt „Änderungsformular (Mitgliedschaft WBV)“
www.wbv-lif-sta.de/index.php/download

Insbesondere bei der Änderung der Bankverbindung ist dieses Formblatt zwingend erforderlich, da nur hierdurch das SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Änderungen der Bankverbindung auf der „Holzanmeldung“ können wir deshalb nicht akzeptieren.

Forstpflanzenbestellung Herbst 2023

Bitte ankreuzen: ☐ Förderfläche

Name, Vorname: _____ Mitglieds-Nr.: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon: _____

PLZ, Wohnort: _____ E-Mail: _____

WURZELNACKTE PFLANZEN (bei Bestellungen unter 200 Pflanzen/Liste gilt der 100-er Preis):							
Herkunft (ZüF*)	Baumart	Alter	Größe	Bundgröße	100-er Preis	1000-er Preis	Anzahl Pflanzen
80108 / 09	Bergahorn	1+1	30-50	50	1,540	1,240	
		1+1	50-80	25	1,920	1,540	
		1+1	80-120	25	2,380	1,910	
80004	Spitzahorn	1+1	30-50	50	1,620	1,300	
		1+1	50-80	25	2,020	1,620	
		1+1	80-120	25	2,510	2,010	
80207	Roterle	1+1	30-50	50	1,260	1,010	
		1+1	50-80	25	1,620	1,300	
80604	Hainbuche	2+0	30-50	50	1,260	1,010	
		2+0	50-80	25	1,670	1,340	
		1+2	80-120	25	2,720	2,180	
81017 / 18	Rotbuche	2+0	30-50	50	1,340	1,080	
		2+0	50-80	25	2,020	1,620	
		2+0	80-120	25	2,320	1,860	
81404	Vogelkirsche	1+0	30-50	50	1,100	0,880	
		1+1	50-80	25	2,380	1,910	
		1+1	80-120	25	2,940	2,360	
81602	Roteiche	1+0	30-50	50	1,300	1,040	
		1+0	50-80	25	2,020	1,620	
81709	Stieleiche	1+0	30-50	50	1,300	1,040	
		2+0	50-80	25	0,000	0,000	
81811	Traubeneiche	1+0	30-50	50	1,460	1,170	
(Keuper)		2+0	50-80	25	0,000	0,000	
81813	Traubeneiche	1+0	30-50	50	1,770	1,420	
(Jura)		2+0	50-80	25	0,000	0,000	
82307	Winterlinde	2+0	30-50	50	1,620	1,300	
		2+0	50-80	25	2,020	1,620	
		1+2	80-120	25	3,100	2,480	
82710	Weißtanne	2+2	20-40	25	2,080	1,670	
83703	Europ.-Lärche	1+1	30-50	50	1,340	1,080	
		1+1/2	50-80	25	1,620	1,340	
		1+2	80-120	25	1,870	1,500	
85115	Kiefer	1+1		50	0,790	0,635	
		1+2		25	1,190	0,955	
85304 / 05	Douglasie	1+1/2	25-50	50	1,820	1,460	
		1+1/2	30-60	50	1,970	1,580	
kein ZüF	Blaufichte	2+2	25-50	25	1,420	1,140	
kein ZüF	Nordmannstanne	2+2		25	2,020	1,620	
weitere Baumarten auf Anfrage							

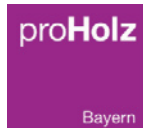
BALLENPFLANZEN 2,450 €/St.	
Herkunft (ZüF*)	Anzahl Pflanzen
80108 / 09	
80004	
80207	
80604	
81017 / 18	
81404	
81709	
81811	
81813	
82307	
82710	
83703	
85304 / 05	

* Die Preise in der Tabelle sind Netto-Listenpreise. 7 % Steuer fallen zusätzlich an. Nur ganze Bunde bestellen. Wenn Pflanzen in ZÜF-Qualität lieferbar sind, werden ZÜF-Pflanzen geliefert. Weitere Baumarten in die freien Zeilen eintragen.

Bitte beachten: Bei Förderflächen 1 Bestellformular pro Förderfläche ausfüllen. Nicht geförderte Pflanzen ebenfalls in separatem Bestellformular erfassen.


Harald Quinger, Geschäftsführer

Die WBV Lichtenfels-Staffelstein übernimmt für Sie die Qualitätskontrolle Ihrer Pflanzenbestellung. Wir verpflichten uns zur Qualitätssicherung im Rahmen der guten forstlichen Praxis.



Datenschutzhinweis nach DSGVO

Die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung der entstehenden Mitgliedschaft und die sich daraus ergebende Dienstleistungen notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Pflanzenbestellung

Die Qual der Wahl - Baumartenwahl

Glücklicherweise sind unsere Waldbesitzer sehr experimentierfreudig und interessiert an fremdländischen Baumarten. Auch die WBV versucht möglichst viele Informationen darüber zu sammeln und durch Schulungen und Lehrfahrten viel Wissenswertes an unsere Mitglieder weiterzugeben.

Besonders empfehlen können wir Ihnen die beiden Bände der „Praxishilfe Baumarten“ der LWF (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft). In diesen Heften finden sie weitreichende Daten zu den heimischen Baumarten, aber auch zu einzelnen fremdländischen Baumarten. Diese Veröffentlichungen können Sie über unsere Homepage herunterladen (www.wbv-lif-sta.de/index.php/download).

Bestellung von weiteren Baumarten

Wie üblich, können Sie weitere Pflanzen (bzw. nicht heimische, fremdländische, exotische oder besondere Baumarten) über unsere Pflanzenbestellliste bei uns bestellen. Hierzu tragen Sie bitte handschriftlich die gewünschte Baumart ein. Unsere Baumschule wird versuchen, die Pflanzen für die Auslieferung zu beschaffen.

Sofern es sich um vorausgewählte Baumarten handelt, beachten Sie den nächsten Absatz.

Bestellung von vorausgewählten Baumarten

Aufgrund der Fülle an verfügbaren Baumarten wird die Bestellung und Auslieferung immer umfangreicher und auch für die Baumschulen bedeutet das gestiegene Interesse einen enormen Beschaffungsaufwand. Angeregt durch die Lehrfahrt nach Veitshöchheim und um die Bestellung und die Qualität der Baumarten zu verbessern, haben wir eine Vorauswahl nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen.

Außerdem sollte die Herkunft der gelieferten Pflanzen gesichert oder zumindest angegeben sein, um Baumarten mit guten genetischen Eigenschaften zu verbreiten. Deshalb ist geplant, bei entsprechender Zahl an Bestellungen, die Pflanzen bei der Baumschule zu bestellen, die uns die beste Herkunft anbieten kann.

Bei Bestellung von folgenden Baumarten planen wir die Beschaffung über spezialisierte Baumschulen abzuwickeln:

Echte Walnuss <i>Juglans regia</i>	Orient-Buche <i>Fagus orientalis</i>	Elsbeere <i>Sorbus torminalis</i>	Masten-Robinie <i>Robinie pseudoacacia</i> ‚Nyrsegi‘	Kalifornische Weihrauchzeder <i>Calocedrus decurrens</i>
Schwarzwalnuss <i>Juglans nigra</i>	Schneeball-Ahorn <i>Acer opalus</i>	Speierling <i>Sorbus domestica</i>	Baumhasel <i>Corylus colurna</i>	Riesenmammutbaum <i>Sequoiadendron giganteum</i>
Hybridwalnuss <i>Juglans x intermedia</i>	Japanische Ulme <i>Ulmus japonica</i>	Echte Mehlbeere <i>Sorbus aria</i>		Riesenlebensbaum <i>Thuja plicata</i>
Arizona-Schwarzwalnuss <i>Juglans major</i>	Europäische Hopfenbuche <i>Ostrya carpinifolia</i>	Wildbirne <i>Pyrus pyraeaster</i>		Urweltmammutbaum <i>Metasequoia glyptostroboides</i>
Kaukasische Flügelwalnuss <i>Pterocarya fraxinifolia</i>				Japanische Sichelanne <i>Cryptomeria japonica</i>

Insbesondere bei der Echten Walnuss ist die Herkunft in der Regel nicht gesichert. Was dazu führt, dass die Bäume im Alter nicht für den Wald geeignet sind. Die waldbaulich geeigneten Walnussbäume zeichnen sich durch einen geraden, wipfelschäftigen Stamm und damit als konkurrenzfähige Waldbäume aus. Aufgelesene Walnüsse von Bäumen, die auf Nussertrag gezüchtet wurden haben diese Eigenschaften nicht!

Bei der Einbringung von nicht heimischen Baumarten ist folgendes zu beachten!

- Die nicht heimischen Baumarten sind in der Regel auch nicht oder nur in geringer Beteiligung förderfähig
- Diese Baumarten sollten nicht in hohen Stückzahlen ausgebracht werden
- Die Pflanzung von invasiven Arten sollte vermieden werden

Bei Bestellungen für Förderflächen ist folgendes zu beachten!

- Bei staatlich geförderten Flächen sollten die Forstpflanzen grundsätzlich zertifiziert sein.
- Sofern im Arbeits- und Kulturplan die Verwendung von zertifizierten Pflanzen als Empfehlung vermerkt ist, sind bei Erfüllung der Bedingungen Förderzuschläge möglich.
- Obwohl in der Regel **zertifiziertes Pflanzgut verfügbar** ist, kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass Sie bei der Auslieferung **nicht zertifiziertes Pflanzgut erhalten, weil dieses nicht verfügbar** ist. Die hierfür bewilligten Zuschläge werden im Rahmen der Förderabrechnung wieder vom ursprünglich bewilligten Förderbetrag abgezogen.
- Für Deutschland gibt es zwei Zertifizierungsorganisationen:
 - o Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche Herkunft Süddeutschland e.V. (ZüF)
 - o Forum forstliches Vermehrungsgut e.V. (FfV)

Unsere aktuelle Pflanzenbestellliste finden Sie auf unserer Downloadseite:



Abgabetermin für die Pflanzenbestellung im Herbst ist der: **25. Oktober 2023**

Wiederaufforstung, jedes Jahr zählt!

Dass etliche durch Borkenkäferbefall gebeutelte und entmutigte Waldbesitzer nach Abschluss des Holzeinschlags erst einmal nichts mehr mit ihrem Wald zu tun haben wollen ist verständlich. Nichtsdestotrotz hat es nur Vorteile, sich so früh als möglich mit der Wiederbewaldung der Käferflächen zu befassen, vor allem dann, wenn nicht oder nicht ausreichend mit einer natürlichen Verjüngung der betroffenen Fläche zu rechnen ist.

- Jedes Jahr, um das die Wiederaufforstung verzögert wird, nutzen Brombeere, Klettenlaabkraut, Springkraut oder Gräser, um uns die spätere Bepflanzung und Kulturpflege zu erschweren und unnötig zu verteuern.
- Jedes Jahr wachsen in Bayerns Wäldern durchschnittlich zwischen 10 und 11 Festmeter Holz je Hektar nach (Ergebnis der vergangenen Bundeswaldinventuren). Diese Holzproduktion geht auf nicht bewaldeten Flächen verloren. Das ist nicht nur ein betrieblicher, sondern auch ein volkswirtschaftlicher Verlust.
- Mit jedem Festmeter Holz wird der Atmosphäre etwa 1 Tonne CO₂ entzogen, somit in Bayern jährlich etwa 10 Tonnen CO₂ je Hektar Wald (<https://www.lwf.bayern.de/boden-klima/kohlenstoffbindung/>). Ohne Holzproduktion geht uns allen auch diese - in Zeiten des Klimawandels so wichtige - Waldfunktion verloren.

Auch deshalb wird die Wiederaufforstung der Wälder besonders bei uns in Bayern mit sehr attraktiven Fördersätzen unterstützt.

Und nicht zuletzt ist jeder Waldbesitzer nach den Vorschriften des Bayrischen Waldgesetzes zur Wiederaufforstung verpflichtet.

Art. 15 BayWaldG besagt:

„Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind **innerhalb von drei Jahren** wieder aufzuforsten. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese **innerhalb von fünf Jahren** nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. Die Fristen... können in **besonderen Fällen auf Antrag** verlängert werden.“

Fazit: Ganz abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Wiederaufforstung ist es ganz und gar im eigenen Interesse, aber auch im Interesse unsrer Kinder und Enkelkinder, Wald so schnell als möglich wieder in Bestockung zu bringen.

Ihre WBV und Ihre Revierleiter unterstützen sie hierbei nach Kräften. Nutzen Sie die Zeit!

Joachim Eßlinger
AELF Coburg-Kulmbach

Lohnunternehmen
Christian Weyer



- Wald begründen und pflegen
- Holz fällen, aufarbeiten und rücken
- Lohndrusch
- Pressen

Waldweg 10
96250 Unterbrunn

Tel./Fax: 09547/603686
Mobil: 0172/8312167

Ihr Wald in guten Händen

Lichtenfels-Staffelstein w.V.

Ihr Besitz.

Unsere Verantwortung!

Waldpflegevertrag

Tel. 09571-73563 wbv-lif-sta.de

Lichtenfels-Staffelstein w.V.

GUTES BRENNHOLZ

direkt aus der Region

info@wbv-lif-sta.de

- Holzeinschlag
- Holzrückung
- Problembaumfällung
- Brennholzhandel
- Säge- / Spaltservice

FISCHER

FORSTBETRIEB

Kirchweg 8 - 96231 Bad Staffelstein

Tel. 01520 9452445 - eMail: fischer-forstbetrieb@web.de



Holzblitz 10/2023

Holzmarkt

Die Lage am Holzmarkt ist und bleibt angespannt. Aufgrund der hohen Inflation und schlechten Konjunktur sind Investitionen im Holzbau zurück gegangen. Der Absatz von Schnittholz bleibt weiterhin schwierig. Erschwerend hinzu kommen hohe Schadholzmengen in Tirol aufgrund von Sturm und Käfer. Dies und

der weiterhin hohe Anfall an Borkenkäferholz in Deutschland belastet die Säger und drückt somit auf den Preis. Einen guten Eindruck über die Lage erhält man, wenn man sich die Gefährdungseinschätzung des Buchdruckers in Bayern der letzten Jahre anschaut (vgl. Abbildung). Auf den Karten ist zu erkennen, wie sich der Käfer immer weiter vom Norden in den Süden bewegt. Es ist

daher nicht mit einem Rückgang in den Einschlagsmengen zu rechnen. Allein die Bayerischen Staatsforsten haben mehrere 10.000 Fm auf Trockenlager in Nordbayern ausgelagert. Ab Oktober werden wieder neue Preise verhandelt, in welche Richtung es dann gehen wird kann leider noch nicht vorausgesagt werden.

Harald Quinger (Geschäftsführer)

Gefährdungseinschätzung Buchdrucker 2020 bis 2023

2020

2021

2022

2023



Ende Mai

Anf. Juli

Ende Sept.

Holzlagerung an öffentlichen Straßen

Viel Käferholz und keine ausreichenden Lagermöglichkeiten sind ein häufiges Problem im WBV Gebiet. Oft ist es schwierig, einen passenden Lagerplatz 500 m vom nächsten Fichtenwald entfernt zu finden, um so eine Gefährdung für andere Fichten auszuschließen.

Daher erscheint es manchen Waldbesitzern praktisch, das Holz direkt an einer öffentlichen Straße zu lagern. Doch ist das überhaupt erlaubt?

Wir haben für Sie die rechtlichen Grundlagen, mögliche Konsequenzen und Lösungen zusammengefasst.

Rechtliche Grundlage

Jeder kennt die verschiedenen Arten von Straßen, wie z.B. Autobahnen oder Bundesstraßen. Offiziell unterscheidet man diese Arten von Straßen:

Straße	Beispiele	Benutzung
Autobahn	A 73	Öffentliche Straßen
Bundesstraße	B 173	
Staatsstraße	St 2204 (Bad Staffelstein nach Watendorf)	
Kreisstraße	Kürzel des Landkreises, z.B. „LIF 4“ zwischen Lahm und Rothmannsthal	
Gemeindestraße	Innerorts oder zwischen zwei Gemeinden	Öffentlich, beschränkt öffentlich (z.B. „Land- und Forstwirtschaft frei“) oder privat
Feld- und Waldwege ¹	Forststraßen, Radwege, Privatwege usw.	

¹ darunter fallen rechtlich verschiedenste Arten von Straßen und Wegen. Durch eine sog. „Widmung“ wird ein Weg öffentlich. Dies ist allerdings bei Waldwegen selten der Fall.

Im Normalfall ergeben sich für den Waldbesitzer keine Probleme, wenn das Holz ganz klassisch an einem Feld- oder Waldweg gepoltet wird. Diese Wege sind zur Bewirtschaftung von Feld- oder Waldgrundstücken vorgesehen. Es ist keine Genehmigung erforderlich.

Anders sieht es bei den öffentlichen Straßen aus, also bei Gemeinde-, Kreis-, Staats-, oder Bundesstraßen. Diese Straßen dürfen von jedermann zum Verkehr nur im Rahmen der Widmung und Verkehrsvorschriften genutzt werden, also z.B. zum Gehen, Fahren oder Parken (sog. „Gemeingebrauch“).

Aber Achtung: **Das Verladen von Holz oder das Abstellen von Rückewagen / Holz-LKW zählt nicht als Gemeingebrauch!** Hier handelt es sich um eine sog. „Sondernutzung“, für die der Waldbesitzer eine Genehmigung braucht.

Die reine Holzlagerung ist unproblematisch, solange das Holz außerhalb der Straße gepoltet wird.

Der Graben zählt dabei mit zur Straße (sog. „Straßenkörper“).

Kritisch wird es erst beim Abladen der Stämme oder beim Aufladen auf einen LKW, wenn die Straße blockiert wird. In dem Moment geschieht der Verkehrsverstoß.

Mit welchen Strafen muss ich rechnen?

Das Blockieren von Straßen ohne Genehmigung ist kein Kavaliersdelikt!

Im schlimmsten Fall können Rettungsfahrzeuge (z.B. Feuerwehr oder Krankenwagen) die Engstelle nicht mehr passieren, und am Einsatzort kommt deshalb eine Person zu Schaden.

Daher droht in jedem Fall ein Bußgeld von 130 €, sowie ein Punkt in Flensburg. Erschwerend kann die Art und Breite der Straße hinzukommen. Wenn es z.B. durch das Ausschwenken der Stämme zu einer Gefährdung oder gar einem Unfall mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen ist, handelt es sich um eine Straftat („gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr“).

Deshalb muss von der Holzlagerung ohne Genehmigung an öffentlichen Straßen unbedingt abgeraten werden.

Was kann ich stattdessen machen?

1. Eine Genehmigung einholen

Sie benötigen eine sog. „Verkehrsrechtliche Anordnung.“

Diese kann formlos beim Landratsamt Lichtenfels per Mail beantragt werden (zulassungsstelle@lkr-lif.de) und kostet etwa 20 - 40 €.

Auf Gemeinde- oder Kreisstraßen kann die Holzverladung bei wenig Verkehr

genehmigt werden, wenn die Straße breit genug ist und abgesichert wird. Außerdem müssen Sie sich die Verkehrsschilder besorgen, was zusätzliche Kosten verursacht.

Die Sicherung darf nur von Unternehmern durchgeführt werden. Waldbesitzer, die Privatperson absichern, können hier auch Schwierigkeiten bekommen.

Die Genehmigung gilt nur eintägig, was in der Praxis bei unbekannten Abfuhrterminen auch problematisch ist.

2. Das Holz so lagern, dass Straße frei bleibt

Die Holzlagerung auf einem Grundstück in Straßennähe ist kein Problem, wenn Fahrzeuge beim Auf- und Abladen nicht auf der Straße stehen. Können Sie gewährleisten, dass Holz-LKW oder Rückegespann beim Laden komplett außerhalb der Straße stehen? Dann haben Sie keine Konsequenzen zu befürchten.

3. Den Nachbarn fragen

Wenn Sie keinen geeigneten Lagerplatz haben, können Sie sich vielleicht mit dem Nachbarn zusammensetzen und dort eine passende Stelle finden.

4. Einen neuen Holzlagerplatz im Wald anlegen

Ein kleiner Holzlagerplatz neben einem Weg kann ohne Genehmigung eingerichtet werden. Die Fläche zählt rechtlich weiterhin als Wald, auch wenn die Bäume dort gefällt wurden (sog. „dem Wald dienende Fläche“). Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren zuständigen Förster am AELF Coburg-Kulmbach.

Insgesamt ist die Holzlagerung an öffentlichen Straßen also nicht zu empfehlen. Auch wenn wir alle den Borkenkäfer bekämpfen wollen, dürfen dadurch nicht der Verkehr oder unsere Mitmenschen gefährdet werden.

Versuchen Sie stattdessen eine andere Lösung der Holzlagerung zu finden, bei der keine öffentliche Straße blockiert wird.

Quellen:

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
Bayerisches Waldgesetz
Landratsamt Lichtenfels
Polizeiinspektion Lichtenfels

Florian Schulte
AELF Coburg-Kulmbach

Qualitätsansprache von Käferholz

Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland - RVR

RVR-Neuaufgabe zum 01.07.2020

Zwischen den einzelnen Waldbesitzarten und Abnehmern gibt es erhebliche Unterschiede bei den Abschlägen und Qualitäten von Käferholz. In der Regel wird im Privatwald mit dem Abnehmer ein Käferholzabschlag in den Verträgen vereinbart. Wenn nach der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR-Holz) verkauft wird und diese Bestandteil des Vertrages ist, gilt:

Qualitätsklasse B

Befallenes Holz mit Frischholzcharakter ohne Beeinträchtigung der Holzqualität z.B. aus schneller Aufarbeitung bei aktuellem Befall und/oder Befall von bereits geschlagenem Holz.

Beispiele:

Frisch eingebohrt, keine Fraßgänge, Rinde ist noch fest am Stamm, Holz ist nicht verfärbt

Qualitätsklasse C

Holz mit leichten Veränderungen u.a. mit beginnender oberflächlicher Verfärbung, die im weiteren Verlauf zu eingeschränkter Nutzbarkeit des Holzes führen kann.

Beispiele:

Fraßgänge sichtbar, Muttergänge bis beginnender Larvenfraß, beginnende oberflächliche Verfärbung (Bläue), Rinde überwiegend fest, nicht stammtrocken

Qualitätsklasse D

Holz mit starken Veränderungen.

Beispiele:

verblaut/rotstreifig, überwiegend ohne feste Rinde, stammtrocken, jedoch beil- und nagelfest

Die getroffene Regelung bildet die natürlicherweise zu erwartenden unterschiedlichen und i.d.R. kumulativ auftretenden Auswirkungen auf den Holzzustand im Verlauf des Befalls mit rindenbrütenden Borkenkäfern ab. Weitere Bilder als Hilfestellung für die praktische Sortierung finden sich in dem zwischen Forst- und Holzwirtschaft vereinbarten und veröffentlichten Sortierkatalog Nadelholz.

https://innenausbau.org/wp-content/uploads/sites/10/2022/12/Sortierkatalog_Nadelholz_nach_RVR.pdf (Quelle: Bayerischer Waldbesitzerverband)

Käferholz ist nicht gleich Käferholz

Frisches Käferholz hat häufig noch eine gute Holzqualität, sofern der Borkenkäfer nicht bereits massiv den Stamm befallen hat. Leider verringert sich mit der Befallsstärke auch der Zeitraum, in dem das Holz noch „frisch“ bleibt. Je nach

Befall kann das Holz in kurzer Zeit von der **Qualitätsklasse B** zu Holz der **Qualitätsklasse D** werden.

Die häufig zu hörende Aussage: „Das ist doch frisches Holz“ ist unter den oben genannten Bedingungen leider nur kurzfristig richtig. Ausschlaggebend für die Qualitätsklasse ist der Zeitpunkt der Werksvermessung.

Sofern die Sägewerke ihre Sägeprodukte unverzüglich wieder vermarkten können, ist die Holzabfuhr auch wesentlich kurzfristiger möglich. Bei einem aktuell schwierigen Absatzmarkt ist bei einem gleichzeitig hohem Holzanfall die Abfuhr verständlicherweise verzögert. Dies führt schließlich zu unvermeidbaren Qualitätsminderungen beim Stammholz. Auch wenn die Frischholzpreise oft nicht zu erzielen sind, sollte verkaufbares Holz nicht zu lange stehend im Bestand belassen werden. Sobald das Holz als NSF (Nicht sägefähig) eingestuft wird und die üblichen Holzeinschlagskosten anfallen, kann aus einem kleinen Holzerlös (Bei D-Holz) ein Verlustgeschäft werden.

Definition NSF (laut RVR)

- Weichfaul, nicht beil- und Nagelfest
- Risse über den ganzen Stammquerschnitt
- Nicht sägetauglicher Bruch
- Nicht sägetaugliche Knicke
- Bockkäfer, Holzwespenbefall - Einbohrlöcher ≥ 2 mm
- In der Regel: Überstarke Stämme (> 60 cm Durchmesser am Stammfuß)

Vermeiden Sie deshalb unbedingt, dass Holz welches nicht sägefähig ist, in einem Verkaufspolter bereitzustellen. Dieses Holz ist für den Verkauf als Brennholz (BRH) besser geeignet.

Beispielbilder für „Nicht sägefähiges“ Holz



NSF Fäule



NSF Bock

Maximale Länge Langholz

Gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinie 96/53/EG ist die übliche Maximallänge eines Gespannes auf 18,75 m begrenzt. Durch diese Vorgabe ergibt sich eine maximale **Langholzlänge von 18 m + 2 % Übermaß**.

Schulung im Sägewerk

Um dieses Thema mit praktischen Beispielen zur unterstützen, werden wir im Oktober eine Schulung im Sägewerk Ellner in Bad Staffelstein (Weisbrem 10, 96231 Bad Staffelstein, www.sae-gewerk-ellner.de) durchführen. Nähere Informationen (Termin, Uhrzeit, Ablauf) erhalten Sie auf unserer Internetseite oder über unseren Newsletter (Link auf unserer Internetseite oder Anmeldung über den folgenden QR-Code).



Ralf Keller
Forstlicher
Mitarbeiter

Berufsgenossenschaft (SLFG)

Bei der Berufsgenossenschaft versicherte Tätigkeiten, insbesondere bei der Holzernte

Aufgrund eines konkreten Falles möchten wir Sie zu diesem Thema etwas ausführlicher informieren.

Wenn Versicherte bei der LBG (Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) mit ihrer Forstfläche veranlagt sind, besteht bei Waldarbeiten auch grundsätzlich Versicherungsschutz bei Eintreten eines Arbeitsunfalls. Der Versicherungsschutz endet lediglich dann, wenn die Tätigkeit in eine rein private übergeht.

Erklärung am Beispiel Holzernte:

Die bei der LBG versicherte Tätigkeit im Zusammenhang mit Holzernte umfasst grundsätzlich alle im inneren Zusammenhang mit dem Erntevorgang (Schlagen, Entasten, Entrinden und Rücken), dem Transport und mit dem Abladen des Holzes, entweder auf der Hofstelle oder auf einem anderen Lager-/ Lieferplatz, stehenden Verrichtungen.

Das Abfahren von (auch aufbereitetem) Holz aus dem Wald ist als wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftskette „Forstwirtschaft“ und auch dann eine versicherte Tätigkeit, wenn der Transport erst nach einer zeitlichen Unterbrechung des Arbeitsvorgangs oder nach (längerer) Lagerung des Holzes im Wald (oder Weiterverarbeitung im Wald) durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich nach dem Transport mit dem Abladen auf der Hofstelle oder an einem anderen Zielort. Die sich hieran anschließenden Arbeiten z. B. Zerkleinern, Aufstapeln oder Zudecken des Holzes sind im Allgemeinen nicht mehr versichert. Dies ist damit zu begründen, dass diese Tätigkeiten nicht mehr der versicherten „Ernte“ des Holzes, sondern dem privaten, nicht versicherten

Haushalt zuzurechnen ist. Sollte auch der landwirtschaftliche Haushalt unter Versicherungsschutz bei der LBG stehen, wäre ggf. auch die Weiterverarbeitung des Holzes nach dem Abladen auf der Hofstelle oder an einem anderen Zielort versichert. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Für Fremde oder Freunde, die bei der Waldarbeit helfen, kann Versicherungsschutz vorliegen, wenn die Tätigkeit arbeitsnehmerähnlich ist und es sich hierbei **nicht um eine Gefälligkeitsleistung** unter Freunden oder Nachbarschaftshilfe handelt. Außerdem muss die Tätigkeit dem Unternehmen wirtschaftlich dienen. Vor allem darf das Interesse des Fremden/Freundes nicht eigenwirtschaftlich sein. Steht ihm beispielsweise (teilweise) Holz zu, ist er nicht versichert, weil sein Interesse und nicht das des Betriebes im Vordergrund steht.

Für unentgeltlich tätige Familienmitglieder (z. B. Kinder), besteht grundsätzlich Versicherungsschutz bei der Waldarbeit, wenn diese **regelmäßig und nicht nur aus reiner Gefälligkeit mit-helfen** und noch keine Altersrente beantragt haben oder bereits beziehen. Des Weiteren müssen Sie für das Unternehmen des veranlagten Unternehmers tätig werden, d.h., das eigene Interesse der Familienmitglieder darf nicht im Vordergrund stehen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass eine verbindliche Aussage zum Versicherungsschutz immer erst nach Ermittlung aller sachverhaltsrelevanten Tatsachen getroffen werden kann.

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich für Waldbesitzer mit einer Waldfläche, die kleiner als 8 ha ist. Für Waldbesitzer mit einer größeren Waldfläche können sich andere Leistungsansprüche ergeben. Insbesondere bei der Weiterverarbeitung des Holzes außerhalb des Waldes, kann der Versicherungsschutz weitreichender sein. Soweit die Zusammenfassung laut Auskunft eines Mitarbeiters der SVLFG.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Beachten Sie aber, dass unsere Auskünfte keinerlei rechtliche Verbindlichkeit besitzen.

Im August feierte unser Ehrenmitglied Bernd Hofmann seinen 75. Geburtstag. Als ehemaliger Beirat (von 2003 bis 2007) und 2. Vorsitzender der WBV (von 2007 bis 2011) ist der langjährige Ortsobmann von Unterneuses vielen Waldbesitzern bekannt. Als Vertreter der Waldbesitzervereinigung Lichtenfels-Staffelstein gratulierte 1. Vorsitzender Robert Hümmer. (s. Foto). Wir wünschen ihm weiterhin eine gute Gesundheit und nach wie vor viel Freude am Wald!



Im September feierte unser Gründungs- und Ehrenmitglied Werner Deuerling seinen 85. Geburtstag. Als stellvertretender Geschäftsführer (1990-1996) und Maschinenwart tätig, vertrat er die Waldbesitzervereinigung in den Jahren 1999-2003 als 3. Vorsitzender.

Der 1. Vorsitzende Robert Hümmer gratulierte im Namen der Waldbesitzervereinigung Lichtenfels-Staffelstein. (s. Foto)

Termine

- o Schulungen im Oktober
 - Sägewerk Ellner
 - Wuchshüllen und Pflanzung
 - Fremdländische Baumarten
- o Motorsägenkurse
 - Kurse finden Herbst/Winter statt
 - Anmeldung in der Geschäftsstelle
- o Seilwindenkurse (bei Interesse)
 - Kurse nach Interesse
 - Anmeldung in der Geschäftsstelle
- o Die Geschäftsstelle ist am 2. Oktober geschlossen

Informationen und Termine aus dem Rundschreiben für die Obleute:

- o Anmeldeschluss Hölzer für die Submission **31. Oktober 2023**
- o Abgabe Pflanzenbestellung bis **25. Oktober 2023**
Alle Besteller werden über den Auslieferungstermin rechtzeitig informiert!
- o Obleutefahrt am **17. November 2023**

Erstellung von Standortauszügen

Ab 1. September erhöhen sich die Kosten für die Erstellung von Auszügen aus der Standortkartierung. Bis zu einem Aufwand von 30 Minuten wird eine Gebühr von 20,00 € (wie bisher) erhoben. Bei einem erhöhten Arbeitsaufwand (z.B. bei vielen verstreuten Waldflächen) wird eine Aufwandsentschädigung von 35,00 €/Stunde in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden 0,15 € pro Farbkopie bzw. 0,05 € für eine s/w-Kopie berechnet.

Die WBV begrüßt seit Mai 2023 folgende neue Mitglieder:

Name	Vorname	Ort
Angermüller	Katja	Lichtenfels
Berg	Bodo	Steinbach a. W.
Böhmer	Hans	Bad Staffelstein
Degen	Hans	Weismain
Denzlein	Irmgard	Hochstadt
Dietz	Thomas	Altenkunstadt
Hegele	Jörg	Burghthann
Hoh	Matthias	Scheßlitz
Keller	Ralf	Untersiema
Müller	Alexandra	Redwitz
Pfarrdrescher	Andreas	Bad Staffelstein
Quinger	Rainer	Ebensfeld
Reimann	René	Lichtenfels
Richter	Peter	Burgkunstadt
Schöttl	Gerhard	Lichtenfels
Schultheiß	Alexander	Michelau
Sorriento	Andreas	Lichtenfels
Waldschütz	Stephan	Sandhausen

Impressum

Waldbesitzervereinigung
Lichtenfels-Staffelstein w.V.
Kronacher Str. 23
96215 Lichtenfels
Telefon: 09571 73563
E-Mail: info@wbv-lif-sta.de

1. Vorstand Robert Hümmer,
Geschäftsführer Harald Quinger

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr: 9-10 Uhr
Di, Do: 9-12 Uhr

Bankverbindung:
IBAN DE69 7706 1004 0107 1592 18
Steuernummer: 212/111/60508

